
UL-Flugzeug Chartervertrag

zwischen

DEUTSCHER ULTRALEICHT- FLIEGER-CLUB e.V. als Vercharterer - kurz VC

und

.....
Name, Anschrift,,Tel.

.....
Pilotenlizenz Nr.

.....
gültig bis

nachstehend Charterer, kurz CH genannt.

1.

Die folgenden Vertragsbestimmungen gelten für das Ultraleichtflugzeug Ikarus C 42 mit dem amtlichen Kennzeichen D-MBOL. Der Vertrag wird nur bei der ersten Vercharterung vorgelegt und gilt für jede weitere Benutzung des Flugzeugs bis auf Widerruf. Der CH erhält eine Kopie des Vertrages.

Der CH hat vor Antritt des Fluges das UL zu überprüfen. Für die Vorflugprüfung nach Betriebshandbuch und Checkliste ist der Charterer selbst verantwortlich. Durch Antritt eines Fluges bestätigt er den ordnungsgemäßen Zustand des UL-Flugzeugs. Der CH bestätigt ferner, dass er über die für den Flug notwendigen gültigen Berechtigungen verfügt.

2.

Der VC verpflichtet sich, dem CH das Flugzeug während dem vereinbarten Zeitraum auf dem UL-Sonderlandeplatz Sauldorf-Boll in einem ordnungsgemäßen Zustand zu überlassen. Der CH verpflichtet sich, das Flugzeug bei Charterende auf dem Flugplatz Sauldorf-Boll in einem gleichwertigen Zustand zurückzugeben.

- 2 -

3.

Abgerechnet wird nach der jeweils gültigen Preisliste, die beim VC zur Einsicht ausliegt. Der VC behält sich Preisänderungen jederzeit vor. In den Charterpreisen sind alle Kosten für Kraft- und Schmierstoffe enthalten. Die Auslagen für die notwendige Aufnahme von Kraft- und Schmierstoff auf fremden Plätzen wird vom VC nur bis zur Höhe des eigenen Weitergabepreises erstattet.

4.

CH verpflichtet sich, vor jeder Inbetriebnahme die in den Checklisten angeführten Kontrollen gewissenhaft durchzuführen und das Flugzeug entsprechend den im Flug- und Betriebshandbuch festgelegten Flug- und Betriebsverfahren, **Beachtung der Gewichtsgrenzen nach Wäagebericht**, sowie unter Beachtung der luftrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu betreiben und pfleglich zu behandeln.

Er ist ferner verpflichtet, im Verhältnis der Vertragspartner zueinander für Verstöße gegen solche Bestimmungen einzustehen. CH ist in jedem Fall verantwortlicher Luftfahrzeugführer und gegebenenfalls Luftfrachtführer.

CH verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand nicht Dritten zu überlassen.

5.

Der VC erklärt, dass das Flugzeug gegen Halterhaftpflichtrisiken mit der gesetzlichen Deckungssumme versichert ist und eine Passagierhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Der CH wird im Schadensfalle alle dem VC entstehenden Kosten, die durch die Versicherung nicht abgedeckt sind, erstatten. Für Schäden am Flugzeug haftet der CH bis zu einem Betrag von 3 **500,00 €**, wobei das Flugzeug in einen gleichwertigen Zustand zu versetzen ist, in welchem es sich bei der Übernahme befand., mit Ausnahme der durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung. Über die Art und Weise der Reparatur entscheidet der VC.

Mehrere Charterer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

6.

Der CH verpflichtet sich, die vereinbarte Rückgabezeit einzuhalten.. Sollte eine Rückgabe - sei es aus wetterbedingten oder anderen, etwa technischen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des CH fallen- nicht möglich sein, oder muss VC das Flugzeug selbst zurückholen oder zurückholen lassen, trägt CH die mit der Zurückholung verbundenen Kosten.

Sollte bei dem Flugzeug während der Charterzeit ein technischer oder sonstiger Mangel auftreten, ist der CH verpflichtet, diesen unverzüglich dem VC unter der Tel. Nr.

0160 93056310 Otmar Rebholz

anzuzeigen und die Behebung des Mangels mit VC abzustimmen. Erteilt CH ohne Zustimmung des VC Reparaturaufträge, erwächst daraus kein Erstattungs-oder Schadensersatzanspruch gegen VC.

VC ist berechtigt, das Flugzeug bei Nichterscheinen des CH zum vereinbarten Termin nach einer einstündigen Wartezeit weiter zu verchartern.

Bei Reservierungen für einen ganzen Tag gilt an Werktagen eine Mindestabnahme von 2 Std., an Wochenenden und Feiertagen 3 Std. und sind nur nach individueller Absprache mit dem VC möglich. Schulungsflüge haben Vorrang.

7.

Der CH bestätigt durch seine Unterschrift, dass er sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen gelesen und verstanden hat. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.

Für alle aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Sigmaringen als Gerichtsstand vereinbart. Mit Abschluss dieses Vertrags verzichtet der CH für sich, seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger auf Ansprüche jeglicher Art, auch Schadensersatzansprüche gegen den VC.

9.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.

10.

Sonstige Vereinbarungen:

Mit der Abbuchung des Charterbetrags von meinem Konto bin ich einverstanden

IBAN:..... BIC:

Bank

Sauldorf - Boll, den

.....
- Vercharterer - VC

.....
- Charterer - CH